

Entscheidungsfreiheit sichern – Unerlaubte Telefonwerbung endlich effektiv verhindern!

Seit 4. August 2009 ist es Unternehmen verboten, ohne vorheriges Einverständnis der Verbraucher diese anzurufen. Die Zwischenergebnisse der aktuellen Erhebung der Verbraucherzentralen bestätigen eindeutig, dass das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung unwirksam ist. Die Unternehmen haben sich längst auf die gesetzliche Situation eingestellt, so dass auch das Widerrufsrecht der Verbraucher sie nicht an verbrauchergefährlichem Verhalten hindert.

Die paradoxe Situation, dass ein gesetzeswidriger Telefonanruf zu einem wirksamen Vertrag führen kann, nutzen Unternehmen dazu, Verbrauchern Verträge unterzuschieben. Um an Verträge zu gelangen, inszenieren Unternehmen mittels Aufzeichnungen Gesprächsverläufe, die einen Vertragsabschluss vortäuschen. Sie beschaffen sich über illegalen Datenhandel persönliche Daten und Kontodaten von Verbrauchern. Sie informieren unvollständig und einseitig über Vertragsbestandteile. Sie buchen ohne wirksamen Vertrag Beträge von Bankkonten ab. Sie behaupten das Zustandekommen eines Vertrags schon bei Zusendung von Informationsmaterial.

Unerlaubte Telefonwerbung lässt sich nur dann unterbinden, wenn sie sich für Unternehmen nicht lohnt.

Dies ist wirksam nur durch gesetzliche Regeln erreichbar, die die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher tatsächlich sichern und die paradoxe Situation auflösen, dass ein wirksamer Vertrag trotz eines unerlaubten Telefonanrufs zustande kommt.

Die Verbraucherzentralen und der Verbraucherzentrale Bundesverband fordern daher folgende gesetzgeberische Maßnahmen:

Bestätigungslösung

Ein unerlaubter Telefonanruf darf keinen wirksamen Vertrag zur Folge haben. Ein Vertrag, der im Rahmen eines von Unternehmen inszenierten unlauteren Telefonanrufes abgeschlossen wird, darf allenfalls dann wirksam werden, wenn Verbraucher diesen aktiv in Textform bestätigt haben. Nach einem Anruf ohne Einverständnis müsste dem Verbraucher in jedem Fall der Vertrag zugeleitet werden. Reagiert der Verbraucher hierauf nicht, kommt kein Vertrag zustande.

Die Bestätigungslösung ermöglicht damit die erforderliche strafrechtliche Verfolgung bei unberechtigten Kontoabbuchungen. Da ohne vorliegende

Bestätigung kein Vertrag zustande kommt, läuft das derzeitige Verhalten der Unternehmen ins Leere, einfach zu behaupten, dass ein Vertrag abgeschlossen worden sei.

Konkretisierung des UWG

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist im Sinne der Rechtsprechung zu konkretisieren. Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen (XI ZR 76/98; I ZR 241/97; VIII ZR 348/06) klargestellt, dass Einverständniserklärungen in die Telefonwerbung eine bewusste und spezifische Entscheidung des Verbrauchers verlangen. Es bedarf also stets einer gesonderten Erklärung durch den Verbraucher, die auch nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteckt werden darf. Im UWG ist daher festzulegen, dass das ausdrückliche Einverständnis in Textform einzuholen ist.

Unternehmen können dann nicht mehr ein ohnehin inszeniertes mündliches Einverständnis mittels mitgeschnittener Telefonanrufe behaupten, indem sie sich auf ihre AGB berufen.

Höhere und wirksame Bußgelder

Bußgelder müssen in abschreckender Höhe verhängt werden können. Die Höhe der angedrohten Bußgelder hat sich an § 890 Zivilprozessordnung (ZPO) zu orientieren. Danach können Verstöße mit bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

Verschärfung der Gewerbeordnung

In der Gewerbeordnung ist eine Ergänzung erforderlich, die besagt, dass einer Person ein Gewerbe zu untersagen ist, wenn diese systematisch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) missachtet.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ist die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist. Derzeit reichen wiederholte Verstöße gegen das UWG nicht aus, um die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden zu begründen.

Stuttgart/ Berlin, 14.07.2010